***M U S T E R R E G L E M E N T***

***für die Gemeinden***

**Einbürgerungsreglement**

der Gemeinde……………………………..vom……………………..

Die Bürgergemeindeversammlung / Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde………..,

gestützt auf § 34 Absatz 1 Bürgerrechtsgesetz Basel-Landschaft vom 19. April 2018[[1]](#footnote-1) (BüG BL),

beschliesst:

**A. Geltungsbereich**

**§ 1 Grundsatz**

1 Dieses Reglement gilt für Einbürgerungen in der Gemeinde……………………

2 Die eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen bleiben vorbehalten.

**B. Voraussetzungen der Einbürgerung**

**§ 2 Niederlassung**

1 Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt Niederlassung im Sinne des Anmeldungs- und Registergesetzes vom 19. Juni 2008[[2]](#footnote-2) (ARG) in der Gemeinde sowie eine ununterbrochene Niederlassungsdauer in der Gemeinde bis zur Einreichung des Gesuchs voraus:

a. bei Schweizer Bürgerinnen und Bürgern von……….Jahren;

b. bei ausländischen Staatsangehörigen von………Jahren.

2 Stellen ausländische Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine die Voraussetzung von Absatz 1 Buchstabe b, so genügt für den anderen eine ununterbrochene Niederlassungsdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern er seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt.

3 Die Fristen von Absatz 2 gelten auch für eine Bewerberin oder einen Bewerber ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Ehegatte bzw. dessen Ehegattin das Schweizer Bürgerrecht bereits durch Einbürgerung erworben hat.

4 Für die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin oder den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers genügt eine ununterbrochene Niederlassungsdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern sie oder er seit 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft mit der Schweizer Bürgerin oder dem Schweizer Bürger lebt.

5 Für eingetragene Partnerschaften zwischen ausländischen Staatsangehörigen gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss.

6 Aus achtenswerten Gründen kann von einer bestimmten Niederlassungsdauer abgesehen werden. Die Bewerberin oder der Bewerber ausländischer Staatsangehörigkeit hat in jedem Fall eine Niederlassungsdauer von mindestens 2 Jahren nachzuweisen.

*Die Absätze 1 – 5 sind nur in begrifflicher Hinsicht geändert worden. Der Begriff des „Wohnsitzes“ ist durch den Begriff „Niederlassung“ im Sinne des Anmeldungs- und Registergesetzes ersetzt worden. Die Bedeutung bleibt dieselbe; massgebend bleibt die Anmeldung bei der Einwohnergemeinde.*

*Absatz 1 Bst. b:*

*Gemäss § 8 Abs. 4 BüG BL hat die Niederlassungsfrist mindestens 2 und maximal 5 Jahre zu betragen. Den Bürger- bzw. Einwohnergemeinden steht es frei die Niederlassungsdauer innerhalb dieses Rahmens festzulegen. Gleiches gilt in Bezug auf ob eine „ununterbrochene“ Niederlassungsdauer gefordert werden soll.*

*Absätze 2, 3 und 5*

*Ehegatten oder Paare in eingetragener Partnerschaft können alleine oder gemeinsam ein Gesuch um Einbürgerung stellen.*

*Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch, dann gilt aufgrund des kantonalen Rechts eine Privilegierung hinsichtlich der Niederlassungsdauer. Das Gleiche gilt für Bewerber/innen, deren Ehegatte oder Ehegattin während der Ehe bereits alleine eingebürgert worden ist. Gemäss kantonalen Rechts gilt für ausländische Paare in eingetragener Partnerschaft, die gemeinsam ein Einbürgerungsgesuch stellen, sowie für eingetragene Paare, bei denen einer der Partner oder eine der Partnerinnen das Schweizer Bürgerrecht während der eingetragenen Partnerschaft bereits alleine durch Einbürgerung erworben hat, ebenfalls eine Privilegierung hinsichtlich der Niederlassungsdauer im Kanton. Dies in Analogie zur Privilegierung bei der Einbürgerung von Ehegatten.*

*Das Muster-Einbürgerungsreglement enthält zum kantonalen Recht (vgl. § 8 Abs. 2, 3 und 6 BüG BL) analoge Regelungen hinsichtlich des Gemeindebürgerrechts. Dies unter dem Aspekt, dass ohne entsprechende kommunale Regelungen die kantonalen Erleichterungen bei gemeinsamer Gesuchstellung sowie bei Bewerber/innen, deren Ehegatte bereits alleine eingebürgert worden ist, nicht zum Tragen kommen. Den Gemeinden steht es frei, in Analogie zu den kantonalen Regelungen die genannten Privilegierungen vorzusehen. Verzichten sie auf diese, müssten bei gemeinsamer Gesuchstellung ausländische Ehegatten oder ausländische Paare in eingetragener Partnerschaft beide die Voraussetzungen von Absatz 1 Bst. b erfüllen. Das Gleiche gilt für die Einbürgerung von Personen, deren Ehegatte oder eingetragene/r Partner/in das Schweizer Bürgerrecht während der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft bereits alleine durch Einbürgerung erworben hat.*

*Absatz 4*

*Diese Bestimmung enthält in Analogie zum Bundesrecht und kantonalen Recht (vgl. Art. 10 eidg. BüG, § 8 Abs. 5 BüG BL) eine Privilegierung hinsichtlich der ausländischen Partnerin bzw. des ausländischen Partners, die mit einer Schweizerin bzw. der mit einem Schweizer eine eingetragene Partnerschaft eingeht. Für diese Fälle sieht das Bundesrecht keine erleichterte Einbürgerung wie für ausländische Ehegatten von Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürgern vor.*

*Den Gemeinden steht es frei, in Analogie zur kantonalen Regelung von § 8 Abs. 5 BüG BL die genannte Privilegierung vorzusehen.*

*Absatz 6:*

*Diese Bestimmung wurde aufgrund der Revision auf Bundesebene leicht modifiziert. Letztere sah vor, dass die Kantone und die Gemeinden bei ausländischen Staatsangehörigen eine Mindestaufenthaltsdauer von 2 Jahren vorsehen müssen. Folglich darf diese auch bei Vorliegen von achtenswerten Gründen nicht unterschritten werden.*

**§ 3 Integration**

1 Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber ausländischer Staatsangehörigkeit:

a. die deutsche Sprache in einem Ausmass beherrscht, dass sie bzw. er sich mit den Menschen in der Wohngemeinde, mit den Behörden, im Wirtschaftsleben und im Rahmen der Aus- und Weiterbildung gut verständigen kann;

b. in die regionalen, kantonalen und kommunalen Verhältnisse integriert ist, insbesondere am sozialen Leben teilnimmt und Kontakte zur schweizerischen Bevölkerung pflegt;

c. über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und der Gemeinde verfügt und mit den regionalen, kantonalen und kommunalen Lebensgewohnheiten und -verhältnissen, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;

d. ihren Ehegatten bzw. seine Ehegattin, ihre eingetragene Partnerin bzw. seinen eingetragenen Partner sowie ihre bzw. seine minderjährigen Kinder bei deren Integration unterstützt.

2 Der Situation von Personen, welche das Integrationskriterium von Absatz 1 Buchstaben a aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.

*§ 9 BüG BL enthält eine abschliessende Aufzählung der für die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts zu erfüllenden Integrationskriterien. Die vorliegend vorgesehene Bestimmung enthält jedoch einzig eine Auflistung jener Kriterien, welche in den Prüfungsbereich der Gemeinden fallen. Es sind dies die in § 9 Absatz 1 Buchstaben a – c und g BüG BL (vgl. § 19 Absatz 1 Buchstabe a BüG BL) enthaltenen Integrationsvoraussetzungen.*

*Die einzelnen Integrationskriterien werden im „Leitfaden zur ordentlichen Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen im Kanton Basel-Landschaft“ näher erläutert.*

**C. Anspruch auf Einbürgerung**

**§ 4 Anspruch**

Ein Anspruch auf Erteilung des Gemeindebürgerrechts besteht für Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Stamm seit 30 Jahren in der Gemeinde ansässig ist, sofern die Voraussetzungen dieses Reglements und des BüG BL erfüllt sind.

*Es steht den Gemeinden frei, in dem in dieser Bestimmung erwähnten Falle einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung vorzusehen. Zahlreiche Gemeinden haben einen solchen in ihren Reglementen verankert.*

*Das bisherige Reglement sah gestützt auf § 11 Absatz 4 kant. BüG vor, dass ein Anspruch auf Erteilung des Gemeindebürgerrechts für den ausländischen Ehegatten einer Person, die das Schweizer Bürgerrecht bereits alleine erworben hat, besteht. Die hiervor genannte Bestimmung ist nicht in das BüG BL überführt worden, sodass hierzu keine Regelungsmöglichkeit mehr besteht.*

**D. Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

**§ 5 Voraussetzung**

1 Die Bürgergemeindeversammlung/Einwohnergemeindeversammlung kann Personen, die sich um das Gemeinwesen besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

2 Das Ehrenbürgerrecht kann auch einer Person, die das Gemeindebürgerrecht bereits besitzt, verliehen werden.

**§ 6 Verfahren**

1 Hat die Bürgergemeindeversammlung/Einwohnergemeindeversammlung ein Ehrenbürgerrecht verliehen, hat sie den Beschluss der Sicherheitsdirektion durch Übermittlung des Abstimmungsprotokolls innert 30 Tagen bekanntzugeben.

2 Die Sicherheitsdirektion leitet die Durchführung des Verfahrens.

3 Die Bestimmungen über den Erwerb des Bürgerrechts durch Einbürgerung sind im Übrigen sinngemäss anwendbar.

**§ 7 Wirkung**

1 Das an Schweizerinnen und Schweizer verliehene Ehrenbürgerrecht hat die gleiche Wirkung wie das im ordentlichen Verfahren durch Einbürgerung erworbene Bürgerrecht.

2 Im Übrigen steht es ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wurde.

3 Das Ehrenbürgerrecht wird unentgeltlich verliehen.

*Diese Bestimmungen ergeben sich aus den §§ 23 bis 25 BüG BL.*

**E. Verfahren**

**§ 8 Gesuchseinreichung**

1 Gesuche von ausländischen Staatsangehörigen um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sowie des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts sind bei der Sicherheitsdirektion schriftlich einzureichen.

2 Gesuche von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern um Erteilung des Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrechts sind beim Bürgerrat/beim Gemeinderat schriftlich einzureichen.

*Absatz 1*

*Diese Bestimmung ergibt sich aus § 16 Abs. 1 BüG BL. Gemäss langjähriger Praxis händigen die Gemeinden das Gesuchsformular aus, welche die Bewerber/innen dann bei der Sicherheitsdirektion einzureichen haben.*

*Absatz 2*

*Diese Bestimmung ergibt sich aus § 16 Abs. 2 BüG BL.*

**§ 9 Prüfung der Voraussetzungen**

1 Der Bürgerrat/Der Gemeinderat prüft hinsichtlich ausländischer Staatsangehöriger die Integration gemäss § 3 und teilt innert 6 Wochen seit der Übermittlung des Gesuchs seine Stellungnahme zur Integration der Sicherheitsdirektion mit.

2 Der Bürgerrat/Der Gemeinderat prüft hinsichtlich Schweizer Bürgerinnen und Bürger das Gesuch und übermittelt dieses der Sicherheitsdirektion innert 6 Wochen seit dessen Einreichung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung. Ablehnende Anträge sind zu begründen.

*Absatz 1*

*Diese Bestimmung stützt sich auf die Regelung von § 19 Abs. 1 Buchstabe a BüG BL.*

*Absatz 2*

*Diese Bestimmung wiedergibt § 20 Abs. 1 und 2 BüG BL.*

**§ 10 Abstimmung**

1 Der Bürgerrat/Gemeinderat unterbreitet innert 6 Monaten seit Erteilung der kantonalen Einbürgerungsbewilligung der Bürgergemeindeversammlung/der Einwohnergemeindeversammlung das Gesuch um Einbürgerung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung sowie auf Festsetzung der Gebühr.

2 Die Bürgergemeindeversammlung/Die Einwohnergemeindeversammlung entscheidet über das Gesuch und die Gebühr in offener Abstimmung, sofern nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird.

3 Der Bürgerrat/Gemeinderat übermittelt innert 30 Tagen der Sicherheitsdirektion das Abstimmungsprotokoll und meldet die Höhe der Gebühr und deren Bezahlung.

4 Die Ablehnung des Gesuchs ist zu begründen und der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

5 Der Bürgerrat/Der Gemeinderat teilt die rechtswirksamen Einbürgerungen der Bürgergemeindeversammlung/der Einwohnergemeindeversammlung mit.

*Absatz 1*

*Diese Bestimmung ergibt sich aus § 19 Abs. 1 Buchstabe b BüG BL.*

*Absatz 2*

*Diese Bestimmung ergibt sich aus § 19 Abs. 2 BüG BL sowie aus § 66 Abs. 1 Gemeindegesetz (GemG), wonach einem Antrag auf geheime Abstimmung stattzugeben ist, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies beschliesst.*

*Absatz 3*

*Diese Bestimmung ergibt sich aus § 19 Absatz 1 Buchstabe c BüG BL.*

*Absatz 4*

*Diese Regelung ergibt sich aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach der Entscheid über ein Einbürgerungsgesuch eine Verfügung darstellt und die gesuchstellende Person entsprechend einen Anspruch auf Begründung bei Abweisung des Gesuchs hat. Art. 16 eidg. BüG sieht dies ausserdem ausdrücklich vor. Weitere Hinweise zum Verfügungscharakter und zur Begründungspflicht finden sich im Leitfaden auf Seiten 22 ff.*

*Der Entscheid der Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung kann beim Regierungsrat angefochten werden (vgl. §§ 172 Abs. 1, 174 Abs. 1 Ziff. 1 GemG). Entsprechend sind negative Entscheide mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.*

*Absatz 5*

*Die meisten geltenden Einbürgerungsreglemente enthalten diese Regelung.*

**F. Gebühren**

**§ 11 Bemessung und Umfang**

1 Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie beträgt unter Vorbehalt von Absatz 2 maximal 2'000 Franken.

2 Die Gebühr kann bei ausserordentlich aufwendigen Fällen über den Gebührenrahmen, jedoch um maximal 1'000 Franken erhöht werden.

3 Die Gebühr ist auch zu entrichten bei:

a. Nichterteilung des Gemeindebürgerrechts;

b. Nichterteilung der kantonalen oder eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;

c. Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts;

d. Abschreibung des Gesuchs, insbesondere infolge Rückzugs.

*Absätze 1, 2 und 3*

*Diese Bestimmungen geben den Wortlaut von § 31 Abs. 1, 2 und 3 BüG BL wieder.*

**§ 12 Indexierung**

1 Die in § 11 Absätze 1 und 2 genannten Frankenbeträge sind an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, sofern sich der Landesindex um fünf Punkte erhöht hat.

2 Massgebend für die Berechnung ist der Indexstand vom 1. Januar 2018.

*Absatz 1*

*Diese Bestimmung wiedergibt die Regelung von § 33 Abs. 1 BüG BL.*

*Absatz 2*

*Diese Bestimmung beruht auf der Regelung von § 33 Abs. 2 BüG BL. Danach ist für die Berechnung der Teuerung der Landesindex zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der am 19. April 2018 vom Landrat beschlossenen Revision des BüG BL massgebend. Inkrafttreten dieser Revision ist der 1. Januar 2018.*

**§ 13 Kostenvorschuss und Rechnungsstellung**

1 Der Bürgerrat/Der Gemeinderat kann einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühr erheben. Solange der Kostenvorschuss nicht geleistet wird, wird das Verfahren nicht fortgesetzt.

2 Die Gebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 3 nach der Abstimmung der Bürgergemeindeversammlung/der Einwohnergemeindeversammlung in Rechnung gestellt.

3 Wird das Verfahren zu einem Zeitpunkt beendet, der vor der Abstimmung der Bürgergemeindeversammlung/der Einwohnergemeindeversammlung liegt, wird die Gebühr nach Abschluss des Verfahrens in Rechnung gestellt.

*Absatz 1*

*Diese Bestimmung ergibt sich aus § 31 Abs. 4 BüG BL.*

*Absätze 2 und 3*

*Diese Regelungen halten den Zeitpunkt der Rechnungsstellung für die Gebühren fest.*

*Gebühren werden gemäss der neuen Bestimmung von § 31 Abs. 3 BüG BL auch für Verfahren mit negativem Ausgang erhoben. Die Bestimmung von Absatz 3 präzisiert, dass für solche Verfahren, die zu einem Zeitpunkt beendet werden, der vor der Abstimmung liegt (bspw. wegen Nichterteilung der kant. Einbürgerungsbewilligung oder Abschreibung des Gesuchs infolge Rückzugs), die Gebühr nach Abschluss des Verfahrens in Rechnung gestellt wird.*

**§ 14 Gebührenerlass**

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts kann auf Gesuch hin bei Vorliegen besonderer Gründe oder eines finanziellen Härtefalls ganz oder teilweise erlassen werden. Entsprechende Anträge sind auf die Traktandenliste der Bürgergemeindeversammlung/der Einwohnergemeindeversammlung zu setzen.

*Hinsichtlich der kantonalen Gebühren sieht § 32 Abs. 7 BüG BL vor, dass diese bei Vorliegen eines finanziellen Härtefalles erlassen werden können. Keine entsprechende Regelung enthält das BüG BL hinsichtlich der kommunalen Gebühren.*

*Den Gemeinden steht es somit frei, die Möglichkeit eines Gebührenerlasses vorzusehen. Unter "besondere Gründe" fallen insbesondere Einbürgerungsverfahren im Rahmen sogenannter "Einbürgerungsaktionen".*

**G. Schlussbestimmung**

**§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten**

1 Das Einbürgerungsreglement vom…………….wird aufgehoben.

2 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion in Kraft.

*Das BüG BL sieht in § 36 eine Übergangsregelung vor. Für sämtliche vor dem 1. Januar 2018 eingereichten Gesuche gelten weiterhin die bisherigen Bestimmungen des kant. Bürgerrechtsgesetzes vom 21. Januar 1993. Analoges gilt in Bezug auf das Bundesrecht.*

Im Namen der Bürgergemeindeversammlung/der Einwohnergemeindeversammlung

Der/Die Präsident/in: Der/Die Schreiber/in:

SID-Juli 2018

1. GS 2018.046, SGS 110 [↑](#footnote-ref-1)
2. GS 36.0752, SGS 111 [↑](#footnote-ref-2)